

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen  
GFW2-BA-14115/012  
GFW2-BA-14115/013  
GFW2-BO-1438/007  
GFW2-BO-1438/008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhgf@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhgf@noel.gv.at)  
Fax 02282/9025-24231 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug	BearbeiterIn	02282 9025 Durchwahl	Datum
-	Motitschka Josef	24235	25.04.2017

Betrifft

Pfizer Manufacturing Austria GmbH; Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf die Herstellung von Arzneimitteln; Orth an der Donau;

**Genehmigungsverfahren gemäß GewO 1994**

**Bewilligungsverfahren gemäß NÖ BO 2014**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Pfizer Manufacturing Austria GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der Betriebsanlage zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf die Herstellung von Arzneimitteln, im Standort 2304 Orth an der Donau, Uferstraße 15, KG Orth an der Donau, Grst.Nr. 1596/25, durch nachfolgende Änderungen, angesucht:

- Ausbau Bauteil 21 durch ein neues Laborgebäude
- Errichtung einer Energiezentrale

Gleichzeitig wurde um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung von Zu- und Neubauten im Standort 2304 Orth an der Donau, Uferstraße 15, KG Orth an der Donau, Grst.Nr. 1596/25, angesucht

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Montag, den 15.5.2017**

an.

**Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu

entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung

der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 1 NÖ Bau-Übertragungsverordnung

§ 21 der NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Orth an der Donau z. H. des Bürgermeisters, Am Markt 26, 2304 Orth an der Donau mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- mit je einer weiteren Anberaumung (Verhandlungsverständigung) den/die Eigentümer des Betriebsgrundstückes nachweislich zu laden (RSb, Kurrende) soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden) bzw. diese Hauseigentümer sowie die Nachbarn in Sinne des § 6 der NÖ Bauordnung persönlich zu laden soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung), an den Amtstafeln und den betroffenen Häusern, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, ggf. die Verständigungsnachweise sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
1. Pfizer Manufacturing Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.  
Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen sowie die Baufläche (betrifft nur Neu- oder Zubau eines Gebäudes) und die Straßenfluchtlinie dem Vorhaben entsprechend auszustecken.
  3. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, Fichtegasse 11, 1010 Wien
  4. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Ing. Martin Brunner, Ing. Paul Schuster, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
  5. Abteilung Anlagentechnik, z.H. DI Johannes Leoni, DI Harald Rosenberger, DI Oswald Schrott
  6. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Langenlebarnnerstraße 106, 3430 Tulln
  7. Baxter Aktiengesellschaft, Uferstraße 15, 2304 Orth an der Donau

8. Betriebsfeuerwehr Baxter Aktiengesellschaft Orth, Uferstraße 15, 2304 Orth an der Donau

Für den Bezirkshauptmann  
M o t i t s c h k a

